Prüfungsordnung

des Regierungspräsidiums Leipzig

für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe (POGMBB)

Vom 16. Februar 2005

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. Dezember 2004 erlässt das Regierungspräsidium Leipzig als zuständige Stelle nach §§ 46 und 41 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2954, 2993) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfung zum anerkanntem Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	
Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungs	organe

		Efficiency, Adigaben and deschartsgang der Fruidingsorgane
§	1	Prüfungsorgane
§	2	Errichtung der Prüfungsausschüsse
§	3	Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
§	4	Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§	5	Aufgaben
§	6	Verschwiegenheit
		Abschnitt 2
		Vorbereitung der Prüfung
§	7	Prüfungstermine
§	8	Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung
§	9	Anmeldung zur Fortbildungsprüfung
§ 1	0	Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung
		Abschnitt 3
		Durchführung der Fortbildungsprüfung
§ 1	1	Prüfungszweck
§ 1	2	Gegenstand und Gliederung der Prüfung
§ 1	3	Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
§ 1	4	Nachteilsausgleich
§ 1	5	Ausweispflicht und Belehrung
§ 1	6	Anonymitätsprinzip
§ 1	7	Aufsicht bei der schriftlichen und praktischen Prüfung
§ 1	8	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 1	9	Rücktritt, Nichtteilnahme
§ 2	20	Niederschrift
§ 2	21	Ergänzungsprüfung
		Abschnitt 4
		Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse
§ 2	22	Bewertung
§ 2	23	Feststellung des Gesamtergebnisses der Fortbildungsprüfung
§ 2	24	Prüfungszeugnis
§ 2	25	Nicht bestandene Prüfung
		Abschnitt 5
		Wiederholungsprüfung
§ 2	26	Wiederholung der Fortbildungsprüfung
		Abschnitt 6
		Schlussbestimmungen
§ 2	27	Rechtsbehelfe
s § 2		Prüfungsunterlagen
§ 2	29	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Genehmigung
		Abschnitt 1

Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 1 Prüfungsorgane

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Meister für Bäderbetriebe/zur Meisterin für Bäderbetriebe erworben wurden, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen.
- (2) Die Prüfungsorgane sind:
- 1. der verwaltende Prüfungsausschuss,
- 2. der Vorsitzende des verwaltenden Prüfungsausschusses,
- 3. die durchführenden Prüfungsausschüsse und
- 4. die zuständige Stelle.

§ 2 Errichtung der Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen verwaltenden Prüfungsausschuss. Zur Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfungen sowie der Ergänzungsprüfung errichtet die zuständige Stelle durchführende Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).
- (2) Den Prüfungsausschüssen gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für mindestens drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 und 6 BBiG). Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine neue Berufung vorzunehmen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Freistaat Sachsen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).
- (9) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).
- (10) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jedes durchführenden Prüfungsausschusses können von der zuständigen Stelle auch in einem anderen durchführenden Prüfungsausschuss eingesetzt werden, wenn die bestellten Prüfungsausschussmitglieder verhindert sind.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).
- (3) Kann ein Prüfungsausschuss wegen Befangenheit nicht ordnungsgemäß besetzt werden, so ist die Prüfung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.
- (4) Der Vorsitzende des verwaltenden Prüfungsausschusses ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied fristgemäß widerspricht.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der verwaltende Prüfungsausschuss ist zuständig für folgende Aufgaben:
- 1. Mitwirkung bei der Festsetzung der Prüfungstermine,
- 2. Zulassung der Arbeits- und Hilfsmittel,
- 3. Beschluss der Prüfungsaufgaben,
- 4. Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2,
- Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen gemäß Absatz 2 Nr. 3 und § 18,
- 6. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3,
- Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie des Gesamtergebnisses der Fortbildungsprüfung.
- (2) Die durchführenden Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
- 1. Abnahme der mündlichen und praktischen Prüfungen sowie Feststellung der Ergebnisse,
- 2. Abnahme der Ergänzungsprüfung und Feststellung des Ergebnisses,
- Entscheidung über das Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung bei der Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfungen sowie der Ergänzungsprüfung.
- (3) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt einen Schriftführer.
- (4) Im Übrigen werden die Aufgaben von der zuständigen Stelle wahrgenommen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und andere am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem verwaltenden Prüfungsausschuss die Termine des Prüfungsverfahrens. Die Bekanntgabe dieser Termine einschließlich der Anmeldefrist soll mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn im Sächsischen Amtsblatt erfolgen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Fachangestellter für Bäderbetriebe oder Schwimmmeistergehilfe und danach
- eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBI. I S. 1810), in der jeweils geltenden Fassung, nachweist.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen sind zur Fortbildungsprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 49, 48a Abs. 2 Satz 2 BBiG). Der Nachweis der Behinderung ist rechtzeitig unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder einer entsprechenden Bescheinigung zu erbringen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Fortbildungsprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung erfüllt und nachgewiesen sein.

§ 9 Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

Der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen:

- ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Meisters für Bäderbetriebe hat,
- eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder Schwimmmeistergehilfen,
- 3. sonstige Zeugnisse, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen,
- 4. bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 25.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der verwaltende Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung soll dem Prüfungsbewerber spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn unter Angabe der Prüfungstermine und des Prüfungsortes einschließlich der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Entscheidungen über die Nichtzulassung sind zu begründen und dem Prüfungsbewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

Abschnitt 3 Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 11 Prüfungszweck

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um insbesondere die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe beschriebenen Aufgaben eines Meisters als Führungskraft in der Leitung von Bäderbetrieben wahrzunehmen und Fachangestellte für Bäderbetriebe auszubilden.

§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung bestimmen sich nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in:
- 1. einen allgemeinen Teil,
- 2. einen fachtheoretischen Teil.
- 3. einen fachpraktischen Teil,
- 4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.
- (3) Die Prüfung ist unbeschadet des § 13 schriftlich, mündlich und praktisch sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe durchzuführen.
- (4) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.
- (5) Zeitpunkt und Ort der mündlichen und praktischen Prüfungen sollen den Prüfungsteilnehmern bis spätestens zehn Tage vor deren Beginn von der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.
- (6) Die mündlichen und praktischen Prüfungen sind begrenzt öffentlich. Vertreter des Staatsministeriums des Innern und der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Die Prüfungsausschüsse können im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Dritte als Zuhörer zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht. Teilnehmer des gleichen Prüfungstermins können nicht zugelassen werden. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 13 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Vor der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 6 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine Befreiung vom Prüfungsfach "Management und Führungsaufgaben" ist nicht zulässig.

§ 14 Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsteilnehmern, deren Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt, kann die zuständige Stelle bei Nachweis einer konkreten Prüfungsbehinderung die Normalprüfungszeit um bis zu 50 Prozent verlängern. Andere, der körperlichen Behinderung angemessene Erleichterungen können neben oder anstelle der Prüfungszeitverlängerung gewährt werden.
- (2) Prüfungsteilnehmern, die nicht schwerbehindert sind, aber wegen einer ärztlich festgestellten körperlichen Behinderung bei der Prüfung erheblich beeinträchtigt sind, kann bei Nachweis einer konkreten

Prüfungsbehinderung ebenfalls ein Nachteilsausgleich durch die zuständige Stelle gewährt werden.

§ 15 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich über ihre Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie des Zulassungsbescheides auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16 Anonymitätsprinzip

- (1) Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der zuständigen Stelle mit der Zulassung eine Prüfungsteilnehmernummer. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihren Namen, sondern nur ihre Prüfungsteilnehmernummer setzen. Die Prüfungsteilnehmernummer ist am Ende jeder schriftlichen Arbeit zum Zeichen des Abschlusses noch einmal anzugeben.

§ 17 Aufsicht bei der schriftlichen und praktischen Prüfung

- (1) Die Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die zuständige Stelle bestimmt die Aufsichtführenden.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst im Prüfungsraum geöffnet, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Umschlages zu überzeugen. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die angefertigten Arbeiten dürfen außer der Angabe der Prüfungsteilnehmernummer keinen Hinweis auf den Prüfungsteilnehmer enthalten. Die Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.
- (3) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach Maßgabe des § 20. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und der zuständigen Stelle zuzuleiten.
- (4) Nach Ablauf der Prüfungszeit sind die Prüfungsarbeiten dem Prüfungsteilnehmer abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, wird sie mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, soll die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden. In schweren Fällen kann die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden. Als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Belehrung durch die Aufsichtführung, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Die vom Ausschluss betroffenen Prüfungsleistungen sollen mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden
- (3) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so soll die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet und das Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung entsprechend berichtigt werden. In schweren Fällen kann die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist einzuziehen und ungültig zu machen. Diese Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach erfolgter Zulassung später als einen Tag vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Ladung zur Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Das gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund die Prüfung nicht ablegen kann.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an einzelnen Prüfungsleistungen nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, werden die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund für das Fernbleiben vor, gilt die Prüfung als abgelegt, soweit einzelne, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Die Anerkennung der Prüfungsleistungen erlischt, wenn die Prüfung nicht innerhalb von höchstens zwei Jahren vollständig abgelegt wird.
- (4) Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Attest verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle, in Zweifelsfällen der verwaltende Prüfungsausschuss.

§ 20 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- (2) In der Niederschrift über die schriftlichen Prüfungen ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Prüfungszeiten gelöst wurden.
- (3) Die Niederschrift über die schriftlichen Prüfungen ist vom Aufsichtführenden, die Niederschriften über die mündlichen und praktischen Prüfungen sowie die Ergänzungsprüfung (§ 21) sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.

§ 21 Ergänzungsprüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung ist
- in den Prüfungsfächern "Grundlagen für kostenbewusstes Handeln" und "Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln" des allgemeinen Teils sowie
- 2. in den Prüfungsfächern des fachtheoretischen Teils

auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des verwaltenden Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. § 22 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 22 Bewertung

- (1) Jede der schriftlichen Prüfungsleistungen ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig mit einer vollen Punktzahl zu bewerten. Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer um nicht mehr als 15 Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt als Endpunktzahl. Die Bewertung ist auf zwei Dezimalstellen anzugeben; alle weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. Bei größeren Abweichungen findet ein Stichentscheid durch einen dritten Prüfer statt. Die Bewertung des Stichentscheids muss innerhalb des durch die Bewertung des Erstund Zweitprüfers bestimmten Punkterahmens liegen.
- (2) In den mündlichen und praktischen Prüfungen sowie in der Ergänzungsprüfung schlägt jeder Prüfer eine Einzelbewertung vor. Das jeweilige Ergebnis ist die durch die Anzahl der Prüfer geteilte Summe der Einzelbewertungen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Anonymität der Prüfungsteilnehmer ist erst nach der endgültigen Bewertung sämtlicher Aufgaben aufzuheben.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 bis 92,00 Punkte eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende

Leistung (sehr gut),

91,99 bis 81,00 Punkte eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung (gut),

80,99 bis 67,00 Punkte eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

(befriedigend),

66,99 bis 50,00 Punkte eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den

Anforderungen noch entspricht (ausreichend),

49,99 bis 30,00 Punkte eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch

erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

(mangelhaft)

29,99 bis 0 Punkte eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der

selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (ungenügend).

§ 23 Feststellung des Gesamtergebnisses der Fortbildungsprüfung

- (1) Die Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfungen sowie der Ergänzungsprüfung werden von den durchführenden Prüfungsausschüssen festgestellt. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis werden vom verwaltenden Prüfungsausschuss festgestellt.
- (2) Die Prüfungsteile gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser drei Prüfungsteile ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen.

POGMBB

- (3) Hinsichtlich des berufs- und arbeitspädagogischen Teils der Prüfung ist anzugeben, dass der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation als Fähigkeit zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren durch schriftliche und praktische Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde.
- (4) Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Teilen der Prüfung und in den Prüfungsfächern "Management und Führungsaufgaben" und "Betriebstechnische Situationsaufgabe" mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Fortbildungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle unverzüglich nach der Feststellung des Gesamtergebnisses ein Zeugnis gemäß Anlage 1 und 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß deren § 8 sind Ort und Datum sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.
- (2) Die zuständige Stelle stellt einen Meisterbrief aus.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Die in den einzelnen Prüfungsteilen erreichten Einzelpunktzahlen, die Durchschnittspunktzahlen und das Gesamtergebnis sind anzugeben. Auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholung der Fortbildungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch zum jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen mit mindestens "ausreichend" (50,00 Punkte) bewertet wurden und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die Anmeldung kann frühestens sechs Monate vor der nächsten Prüfung bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (5) Bei freiwillig oder unfreiwillig zu wiederholenden Prüfungsleistungen werden früher erzielte Ergebnisse nicht mehr berücksichtigt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die dem Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt nicht für Prüfungszeugnisse.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer oder einem Bevollmächtigten innerhalb von zwei Jahren Einsichtnahme in seine Prüfungsarbeiten zu gewähren. Die Prüfungsarbeiten sind bei der zuständigen Stelle fünf Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften zu den Prüfungen zehn Jahre aufzubewahren.

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Genehmigung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe (POGMBB) vom 17. Oktober 2000 (SächsABI. S. 885) außer Kraft.
- (3) Die Prüfungsordnung wurde durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 15. Februar 2005 Az.: 13-604/121 genehmigt.

Leipzig, den 16. Februar 2005

Regierungspräsidium Leipzig Steinbach

POGMBB

Regierungspräsident